

**Kirchgemeinde**

**Oberburg**

---



**Benutzungsreglement  
für kirchliche Liegenschaften**

## **Benutzungsreglement für Kirchliche Liegenschaften**

---

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

### **Art. 1 Grundsatz**

Die kirchlichen Liegenschaften sind ein Ort der Begegnung. In erster Linie dienen sie für kirchliche Veranstaltungen. Sie können auch für ausserkirchliche, insbesondere kulturelle und gemeinnützige, aber auch private Anlässe gemietet werden.

### **Art. 2. Verwaltung**

Für die Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften ist der Sigrist zuständig. Im Zweifelsfall nimmt er Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat. Dieser entscheidet über die Belegung der Räume. Vereinbarungen für die regelmässige Benutzung von Räumen werden jährlich neu geprüft. Die Benutzungstarife sind im Anhang 1 geregelt.

### **Art. 3 Räumlichkeiten**

In den kirchlichen Liegenschaften stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

- Saal für ca. 100 Personen
- Unterrichtszimmer
- Sitzungszimmer
- Küche
- Pfrundhaus

### **Art. 4 Gesuche um Benutzung**

Gesuche um die Benutzung von Räumen und deren Einrichtung sind frühzeitig mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Sigrist zu richten.

### **Art. 5 Benutzungszeiten**

Für sämtliche Räume gelten folgende Benutzungszeiten:

- 08:00 bis 24:00 Uhr
- Aufräumen und Abwaschen bis 24:00 Uhr

Die Benutzer haben sich an die vorgegebenen Öffnungszeiten zu halten.

Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen dürfen öffentliche Anlässe nicht durchgeführt werden.

### **Art. 6 Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen**

Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen können nur bewilligt werden, wenn Erwachsene dabei anwesend sind und die Verantwortung übernehmen.

### **Art. 7. Die Mieter**

Die Mieter setzen sich rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Sigrist in Verbindung und vereinbaren mit ihm Öffnungs- und Schliesszeiten sowie die Schlüsselübergabe. Besondere Einrichtungen wie Küche, Kaffeemaschine, Leinwand und Beamer sind nach Anleitung vom Sigrist zu benutzen. Bilder, Plakate, Mitteilungen und andere Schriftstücke dürfen nur in Absprache mit dem Sigrist befestigt werden.

Der Platz vor dem Haupteingang beim Kirchgemeindehaus darf von Mietern frei benutzt werden. Die anderen Flächen sind privat.

### **Art. 8 Rauchen und Gerüche**

Das Rauchen ist in allen Räumen der kirchlichen Liegenschaften verboten. Bei den Briefkästen beim Kirchgemeindehaus befindet sich eine gedeckte Raucherecke mit Aschenbecher.

Es ist untersagt, Essen mit starken Gerüchen zu kochen/konsumieren.

In der Küche des Kirchgemeindehauses darf ausschliesslich auf dem Kochherd gekocht werden. Die Verwendung eigener Kochgelegenheiten wie Gaskocher oder Elektroherd-Platten sind im Kirchgemeindehaus nicht gestattet.

### **Art. 9 Aufräumen, Reinigen, Schliessen**

- Stühle und Tische sind vor dem Verlassen des Kirchgemeindehauses in Ordnung zu bringen.
- Die Räume sind gelüftet und besenrein zu hinterlassen. Die Küche ist aufzuräumen.
- Der Veranstalter kontrolliert vor dem Verlassen des Gebäudes, ob die Fenster geschlossen, die Herdplatten ausgeschaltet und die Lichter gelöscht sind. Die Verbindungstüre vom Foyer zu den WC-Anlagen muss geschlossen werden.
- Nach dem Abschiessen des Gebäudes muss der Schlüssel im Briefkasten beim Kirchgemeindehaus deponiert werden. Allfällige Beschädigungen sind dem Sigrist unverzüglich zu melden.
- Ausserordentliche Arbeitsaufwände und allfällige Nachreinigungen werden zusätzlich verrechnet.

### **Art. 10 Rücksicht auf Nachbarschaft**

Bei abendlichen Veranstaltungen, insbesondere beim späten Wegfahren mit Motorfahrzeugen, ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft grösserer Lärm zu vermeiden. Laute Gespräche ums Kirchgemeindehaus sind zu vermeiden. Bei grösseren Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Parkier-Regelung verantwortlich.

### **Art. 11 Verstösse**

Bei Nichteinhaltung des Benutzungsreglement wird eine erneute Mietanfrage nicht mehr bewilligt.

### **Art. 12 Haftung**

- Der Veranstalter haftet für jeden Schaden der der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.
- Die Hauseigentümerin lehnt die Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch unsachgemässes Benutzen des Mieters entstehen können.
- Die Hauseigentümerin haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die die Benutzer inner- und ausserhalb der kirchlichen Liegenschaften deponieren.
- Die Kirchgemeinde Oberburg haftet nur als Eigentümerin der kirchlichen Liegenschaften gemäss Artikel 58 OR. Für eigene Veranstaltungen hat sie eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

**Art. 13 Gebühren**

- Ausserkirchliche Anlässe in den kirchlichen Liegenschaften sind gebührenpflichtig.
- Die Gebühren sind im Benutzungstarif vom Kirchgemeinderat festgelegt.
- Die einheimischen Tarife gelten für die Kirchgemeinde Oberburg und für die Einwohner der Gemeinde Oberburg. Für alle anderen Benutzer gelten die auswärtigen Tarife.
- Die Gemeinde Oberburg und die Schule Oberburg dürfen die kirchlichen Liegenschaften unentgeltlich nutzen.

Dieses Reglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung am 03. Dezember 2023 angenommen und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Es hebt das Reglement vom 18. November 2007 auf.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin

Karin Baumgartner

.....

Auflagenzeugnis

Die Sekretärin hat das Reglement vom 3.11.23 auf der Gemeindeverwaltung Oberburg öffentlich aufgelegt.

Die Sekretärin

.....